

### Mietgeschäftsbedingungen von Toyota Material Handling Schweiz („Vermieter“) Kurzzeitmiete (STR) (Stand: Januar 2023)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

1. Diese Mietgeschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Kurzzeitmietvertrags, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von den Mietgeschäftsbedingungen des Vermieters abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Mietgeschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
3. Sämtliche von diesen Mietgeschäftsbedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen müssen in Schriftform erfolgen. Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bzw. zu diesen Mietgeschäftsbedingungen bestehen nicht. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
4. Alle Mietvertragsangebote des Vermieters sind freibleibend.
5. Während des Zeitraums der Nutzungsübertragung / der Miete („Mietdauer“) bleibt das Mietobjekt, inklusive Zubehör, Eigentum des Vermieters.

#### 2. Mietgegenstand, bauliche Veränderungen, Datenschutz

1. Die Angaben im Mietvertrag bestimmen die Spezifikationen des Mietgegenstandes („Mietgegenstand“).
2. Während der Mietdauer dürfen ohne die vorherige schriftliche Zusage des Vermieters keinerlei Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden.
3. Toyota Geräte erfassen und speichern Nutzungsdaten sobald sie in Nutzung sind. Diese Daten werden an Toyota übermittelt und dort verarbeitet. Toyota und verbundene Unternehmen werden Daten, die Teil des Mietvertrages sind, sammeln, nutzen, modifizieren und kopieren, um unsere Dienstleistungsangebote und Produkte stetig zu verbessern. Dies geschieht im Einklang mit dem Recht des geistigen Eigentums der Kunden von Toyota und mit den Compliance-Regeln sowie geltendem Recht. Jegliche gesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten sind davon nicht betroffen.

#### 3. Gebrauchsgewährung und Einsatzort

1. Die Mietgegenstände dürfen nur an dem zuvor angegebenen Ort eingesetzt werden. Änderungen bedürfen vor Umsetzung der Mietgegenstände an einen anderen Ort der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
2. Die Anlieferung des Mietgegenstandes an den vom Mieter bestimmten Einsatzort, das Verbleiben des Mietgegenstandes am Einsatzort bis zum Mietende und die Rücklieferung nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter erfolgt auf Gefahr und Kosten des Mieters.

#### 4. Mietbeginn, Mietdauer und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Erfolgt seitens des Mieters nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Entgegennahme des Mietgegenstandes eine schriftliche Beschwerde, gilt es als erwiesen, dass er den Mietgegenstand im vertraglich vereinbarten Zustand erhalten hat.
2. Mietbeginn ist der angegebene Anliefertertag des Mietgegenstandes. Der angegebene Anliefertertag ist, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich. Ein unverbindlicher Anliefertertag kann von dem Vermieter um bis zu 6 Wochen überschritten werden; erst danach gerät der Vermieter durch eine Mahnung des Mieters in Verzug. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen aufseiten des Vermieters, insbesondere aufgrund von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, berechtigen den Vermieter, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen, längstens jedoch 2 Monate – hinauszuschieben, ohne dass dem Mieter hieraus gegen den Vermieter Ansprüche wegen Pflichtverletzung erwachsen. Anderweitige Ansprüche des Mieters bleiben unberührt.
3. Der für den Mieter kostenpflichtige Mietzeitraum beginnt am tatsächlichen Anlieferungstag. Der Mietzeitraum endet an dem vereinbarten Tage. Der Mieter muss dem Vermieter 3 Werktage vorher den Rückgabetermin in Schriftform mitteilen.
4. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung der Gesamtsumme der vereinbarten Mietvertragsdauer.
5. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand vollständig zurückzugeben. Das Mietobjekt muss zur Rückgabe gesäubert, aufgetankt und aufgeladen sein (eine exakte Prüfung auf Vollständigkeit, in Anspruch genommene Betriebsstunden, technische und optische Mängel findet beim Vermieter statt). Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, so ist er dem Vermieter – unbeschadet des Rechts des Vermieters, für die Dauer einer Vorenthaltung als Entschädigung die Miete in ortsüblicher Höhe zu verlangen – zum Schadensersatz verpflichtet.
6. Sofern die Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter selbst erfolgt, hat die Rückgabe beim Vermieter oder an einem vom Vermieter bestimmten Ort zu erfolgen. Im Falle der Rückgabe des Mietgegenstandes an einem anderen Ort als vertraglich vereinbart, hat der Mieter dem Vermieter die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten.
7. Sollte es dem Mieter aus welchen Gründen auch immer unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe (Rücklieferung oder zur Abholung bereitzuhalten) des Mietgegenstandes in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

#### 5. Mietpreis und -berechnung

1. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Mietpreise basieren auf einem 1-Schicht-Betrieb ( $\leq 8$  Std./Tag,  $\leq 100$  Std./Monat) im normalen industriellen Einsatz. Für den 2-Schicht-Betrieb ( $\leq 16$  Std./Tag,  $\leq 200$  Std./Monat) wird ein Aufschlag auf den regulären Mietpreis in Höhe von 20 % und für den 3-Schicht-Betrieb ( $> 24$  Std./Tag,  $> 300$  Std./Monat) in Höhe von 40 % berechnet. In dem Mietpreis sind bei Mehrschichtbetrieb Wechselbatterien nicht enthalten.  
Der Mietpreis wird für mindestens eine Schicht pro Tag berechnet – unabhängig davon, ob der Mietgegenstand tatsächlich seltener eingesetzt wird. Beabsichtigt der Mieter, den Mietgegenstand mehr als eine Schicht einzusetzen, ist dies dem Vermieter vorher in Schriftform anzuzeigen und von diesem zu bewilligen.

#### 6. Betriebs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten

1. Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für Betriebsstoffe, insbesondere die Kosten für Kraftstoffe (Diesel, Gas oder Elektrizität), Schmierstoffe, Batteriewasser und die Ladung aller Batterien

sowie für Verbrauchsartikel.

2. Reparatur- und Instandhaltungskosten aufgrund von normalem Verschleiß werden vom Vermieter im Umfang des in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Servicepakets getragen. Sobald ein Teil der Ausrüstung eine Instandsetzung erforderlich macht, muss dies sofort dem Vermieter schriftlich angezeigt werden.

#### 7. Betrieb, Wartung und Pflege, Schadensersatz

1. Der Mieter hat die Pflicht, den Mietgegenstand sachgemäß und schonend zu behandeln, bestimmungsgemäß und nicht überlastend oder zweckfremd zu verwenden, die Bedienungsanleitung sowie alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und insbesondere die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht zu überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsmäßigen Einsatz des Mietgegenstandes gemäß den Einsatzbedingungen sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand vor Beschädigung von außen zu schützen, insbesondere vor aggressiven Substanzen wie Säuren, Salzen, alkalischen Stoffen, Beton, Staub usw. Der Mieter wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände regelmäßig zu reinigen.
3. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten am Mietgegenstand ist allein dem Vermieter vorbehalten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vertretern des Vermieters während der normalen Arbeitszeit den Mietgegenstand zum Zwecke der Reparatur oder Wartung zugänglich zu halten.
5. Entsprechend den Anweisungen des Vermieters muss der Mietgegenstand einer täglichen Sicht- und Funktionskontrolle unterzogen werden. Der Mieter ist zu ordnungsgemäßer Ladung der Batterie und ihrer Befüllung mit Batteriewasser verpflichtet.
6. Durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafte Pflege entstandene Schäden hat der Mieter dem Vermieter zu ersetzen. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des Mieters findet, so trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden treffe.
7. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Schäden am Mietgegenstand unverzüglich innerhalb von 2 Werktagen in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.

#### 8. Gebrauchsunverfügbarkeit an Dritte, Pfändung des Mietgegenstandes und Insolvenzverfahren

1. Der Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter des Mieters. Bei unerlaubter Überlassung entfällt der Schadensersatz des Vermieters.
2. Bei Eingriffen Dritter, z. B. von Gläubigern des Mieters, insbesondere bei Pfändung der Mietgegenstände, hat der Mieter dem Vermieter sofort schriftlich Mitteilung zu machen und die genauen Umstände anzugeben. Der Mieter trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs und zur Wiedererlangung des Mietgegenstandes.
3. Der Mieter teilt dem Vermieter unverzüglich mit, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner Kunden, welcher im Besitz der Mietgegenstände ist, gestellt werden sollte.

#### 9. Gewährleistung, Haftung des Vermieters und Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

1. Der Vermieter haftet:
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters;
  - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel und gegen ihn gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden.
3. Jede (vertragliche und außervertragliche) Haftung des Vermieters für das Verhalten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters und für Ansprüche gegen diese ist ausgeschlossen.
4. Das Recht auf Preisminderung, insbesondere für die Dauer von Reparaturen, ist ausgeschlossen, sofern die Reparatur auf Handlungen des Mieters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere auf außervertragliche Nutzung, mangelhafte Pflege oder Gewaltanwendung, zurückzuführen ist. Im Übrigen bleibt das Recht des Mieters auf Rückforderung und/oder Schadensersatz unberührt. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter einen Ersatzmietgegenstand zu akzeptieren.
5. Das Zurückbehaltungsrecht des Mieters hinsichtlich des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.
6. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes verjähren 12 Monate nach Rückkehr des Mietgegenstandes. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme eines Mietgegenstandes verjähren 12 Monate nach Rückkehr des Mietgegenstandes.

#### 10. Maschinenbruchversicherung und Schadensservice

1. Der Mieter versichert die Mietgegenstände für die Vertragslaufzeit ab dem Zeitpunkt der Überlassung zum Ersatzwert der Mietgegenstände gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch, indem er eine Maschinenbruchversicherung abschließt. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Mieter tritt die Rechte aus der Maschinenbruchversicherung an den Vermieter ab.
2. Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) mit einer Schilderung des Herganges, der genauen Zeit (Datum) und der Beteiligten in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz jeglichen entstehenden Schadens verpflichtet, der daraus resultiert, dass der Mieter die Anzeige des Schadens unterlässt.
3. Innerhalb der Mietdauer hat der Vermieter das Recht, bei Veränderungen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzverhältnisse eine entsprechende Anpassung der monatlichen Schadensservicekosten zu verlangen. Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen über die Preisanpassung bei der Schadensservice mit dem Mieter keine Einigkeit erzielt, so ist der Vermieter berechtigt, die Vereinbarung über den Service mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
4. Verletzt der Mieter seine Versicherungspflicht gemäß vorstehendem Art. 10.1 oder der Vermieter ist nicht Inhaber der Rechte aus der einschlägigen Versicherung geworden, so trägt der Mieter die Kosten für die Schadenbeseitigung in voller Höhe.

#### 11. Zahlung, Gegenansprüche, Abtretung

1. Die erste Miete ist bei Anlieferung der Mietgegenstände, alle weiteren sind jeweils bis zum 1. Werktag des Folgemonats im Voraus fällig. Der Mieter gerät ohne förmliches Mahnschreiben in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 %.
2. Mit Ausnahme von Art. 11.1 sind Zahlungen nach den im Mietvertrag festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Vermieter über den Betrag

verfügen kann.

3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche vom Vermieter bestritten werden oder rechtskräftig nicht festgestellt sind.
4. Ansprüche des Mieters aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.
5. Rechnungsreklamationen sind dem Vermieter innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum in Schriftform anzuzeigen.

## 12. Kündigung

1. Vorbehaltlich Art. 12.2 ist der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
2. Das Mietverhältnis kann seitens des Vermieters fristlos gekündigt werden, wenn:
  - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden.
  - b) gegen den Mieter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
  - c) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder er mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
  - d) sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben und die Ansprüche des Vermieters dadurch gefährdet sind.
  - e) der Mieter den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters einem Dritten überlässt.
  - f) der Mieter den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet.
  - g) dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zur ordentlichen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
  - h) wenn der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort verbringt.
3. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden (z. B. Ausfall der Miete) zu ersetzen.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rümlang, Schweiz.
2. Sofern in diesen Mietgeschäftsbedingungen oder im Mietvertrag nicht anderweitig vereinbart, gilt das materielle Recht der Schweiz.